

ZUSAMMENFASSUNG

Es stellt eine Verletzung des Eigentumsrechts dar, wenn bauplanungsrechtlich vorgesehene Enteignungen lange Zeit nicht vollgezogen werden. In diesem Fall, obwohl eine tatsächliche Beschlagnahme nicht vorliegt, bestehen dennoch rechtlich relevante Beschränkungen. Zum Beispiel ist es nicht einfach, das Grundstück zu verkaufen, da es bauplanungsrechtlich für eine Enteignung vorgesehen ist. Deswegen muss die Verwaltung solche Grundstücke -so schnell wie möglich- enteignen und die unangenehme Situation für den Eigentümer beseitigen. In der Türkei gibt es seit Jahren unterschiedliche Rechtsprechung, um dieses Problem, das als „de jure Beschlagnahme“ bezeichnet wird, gerichtlich zu lösen. Es wurde jedoch noch kein wirksamer bzw. effektiver Rechtsschutz entwickelt. Dieser hängt von der Existenz insbesondere geeigneter Verfahren und Klagearten ab.

Im deutschen Verwaltungsprozessrecht existieren verschiedene Klagearten, nämlich die Anfechtungsklage, die Verpflichtungsklage, die allgemeine Leistungsklage, die Feststellungsklage, die Fortsetzungsfeststellungsklage usw. Dagegen bestehen im türkischen Verwaltungsprozessrecht nur zwei Klagearten, die Anfechtungsklage und die verwaltungsgerichtliche Schadensersatzklage. Diese Klagearten sind nicht nur zahlenmäßig weniger, sondern auch unzureichend hinsichtlich der vollständigen Realisierung der Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dieses Problem folgt aus dem Umfang der Anfechtungsklage. Durch die Anfechtungsklage wird die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsakte geprüft und rechtswidrige Verwaltungsakte gerichtlich aufgehoben. Allerdings müssten in bestimmten Fällen neue Verwaltungsakte nach der Aufhebungsentscheidung des Gerichtes erlassen werden, um einen rechtmäßigen Zustand herzustellen. Dennoch ist es im türkischen Verwaltungsprozessrecht für das Gericht nicht möglich, zum Erlass eines neuen Verwaltungsaktes zu verpflichten. Hiergegen spricht die enge Auslegung des Art. 125 Abs. 4 der Türkischen Verfassung. Diese Problematik wurde im französischen Recht gelöst. Das Gericht verurteilt zum Erlass eines neuen Verwaltungsaktes. Aber diese Lösung wird im türkischen Recht nicht akzeptiert. Im deutschen Recht existiert nach § 42 VwGO eine effektive Rechtsschutzmöglichkeit in Form der selbständigen Verpflichtungsklage. Dabei begehrt der Kläger die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes. Durch die Verpflichtungs-

klage gestaltet nicht das Gericht selbst die Rechtslage per Urteil, sondern verpflichtet die Verwaltung zum Erlass eines Verwaltungsaktes. Die Rechtsnatur der Verpflichtungsklage als Leistungsklage (keine Gestaltungsklage) kann mit der türkischen Doktrin zur Gewaltenteilung in Übereinstimmung gebracht werden.

De jure Beschlagnahme ist ein gutes Beispiel dafür, dass das Verwaltungsgericht in bestimmten Fällen zum Erlass eines Verwaltungsaktes verpflichtet muss. Denn um die Verletzung des Eigentumsrechts zu beheben, müsste die Verwaltung die Grundstücke so schnell wie möglich enteignen und die Entschädigung bezahlen. Wenn die Verwaltung die Enteignung nicht vollzieht und dadurch die Nutzung des Eigentums beschränkt, muss das Gericht zur Vollziehung der Enteignungsmaßnahme verpflichtet. Das ist im türkischen Recht allerdings prozessrechtlich nicht möglich. Deswegen konnten die Gerichte dieses Problem lange Zeit nicht lösen. Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Sachen „Hakan Ari“ hat sich eine neue Perspektive zur Problembewältigung ergeben. Die damit verbundenen Vorschläge werden bewertet. Verschiedene Gerichte, einschließlich das Verfassungsgericht haben verschiedene Lösungsansätze entwickelt. Diese Lösungen sind jedoch nicht zufriedenstellend und ohne rechtliche Bedenken. Meiner Meinung nach wäre die beste Lösung für dieses Problem die Verurteilung durch das Verwaltungsgericht zum Erlass eines Verwaltungsaktes. Danach müsste die Verwaltung den Enteignungsprozess per Verfügung beschleunigen.

Dieser Aufsatz verdeutlicht, dass aus rechtsstaatlichen Gründen die (behördliche) Verpflichtung zum Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtlich ausgesprochen werden muss. Das ist eine rechtsstaatliche Anforderung. De jure Beschlagnahme ist somit ein typischer Fall für diese Anforderung. Eine Klageart, die die Funktion der Verpflichtungsklage erfüllt, kann eine angemessene Lösung sein, um dieses Problem und die Probleme ähnlicher Art im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und der Gewaltenteilung zu bewältigen.